

Datenschutzbüro

Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens zu einer mutmaßlichen Verletzung von Datenschutzrechten

Mit diesem Formblatt können Sie uns die vom Verantwortlichen benötigten Angaben übermitteln, damit das Amt gemäß den Datenschutzvorschriften des EPA (DSV) und/oder gegebenenfalls den Datenschutzvorschriften des Verwaltungsrats (CA DSV) bzw. denen des Engeren Ausschusses (SC DSV) ein Schiedsverfahren zu einer mutmaßlichen Verletzung von Datenschutzrechten einleiten kann. In der Anlage 1 finden Sie Erläuterungen zu den Fragen in diesem Formblatt.

Senden Sie das ausgefüllte Formblatt mit Ihrem Antrag bitte an president@epo.org und/oder gegebenenfalls an council@epo.org.

Fragen	Von der betroffenen Person zu machende Angaben
<p>1. Ihr Name und Ihre Kontaktdaten (einschließlich E-Mail-Adresse) Als Person, die den Antrag einreicht, werden Sie für die Zwecke dieses Verfahrens als "Antragsteller" bezeichnet.</p>	<p>Vorname Nachname E Mail-Adresse</p>
<p>2. Haben Sie einen Rechtsbeistand? Wenn JA, fügen Sie bitte die Vollmacht bei. Dieses Dokument ist verpflichtend, wenn Sie sich im Schiedsverfahren von Ihrem Rechtsbeistand vertreten lassen möchten.</p>	
<p>3. Beschreiben Sie kurz die Gründe für die Einreichung eines Antrags auf Einleitung eines Schiedsverfahrens (ggf. separates Dokument beifügen). Zum Beispiel: mutmaßliche Verletzung von Datenschutzrechten, die Entscheidung des Präsidenten wird als nicht konform mit den Datenschutz-vorschriften betrachtet usw.</p>	
<p>4. Haben Sie zu demselben Sachverhalt einen Antrag auf Überprüfung durch den delegierten Verantwortlichen nach Artikel 49 DSV eingereicht? Wenn JA, fügen Sie nach Möglichkeit die Überprüfungsentscheidung bei.</p>	

Fragen	Von der betroffenen Person zu machende Angaben
<p>5. Haben Sie zu demselben Sachverhalt eine Beschwerde beim Datenschutzausschuss nach Artikel 50 DSV eingereicht?</p> <p>Wenn JA, fügen Sie nach Möglichkeit die Stellungnahme des Datenschutzausschusses bei.</p>	
<p>6. Haben Sie zu demselben Sachverhalt eine endgültige Entscheidung des Verantwortlichen¹ nach Artikel 50 (6) DSV erhalten?</p> <p>Wenn JA, fügen Sie eine Kopie der Entscheidung des Verantwortlichen bei.</p>	
<p>7. Fechten Sie mit dem vorliegenden Antrag die in Frage 6 genannte Entscheidung an?</p>	
<p>8. Hiermit ersuche ich den Verantwortlichen, ein Schiedsverfahren gemäß Artikel 52 der Datenschutzvorschriften des Europäischen Patentamts (DSV)² einzuleiten.</p>	<p>Datum Ort Name</p> <p>Unterschrift</p>
<p>9. Hiermit bestätige ich, dass mir die Bedingungen für die Beantragung eines Ad-hoc-Schiedsverfahrens und die weiteren Vorschriften gemäß Artikel 52 DSV, wie in der Anlage 2 aufgeführt, bekannt sind.</p>	<p>Datum Ort Name</p> <p>Unterschrift</p>

¹ Der "Verantwortliche" ist, je nach Fall, der Präsident des EPA, der Verwaltungsrat oder der Engere Ausschuss.

² Gegebenenfalls nach den Datenschutzvorschriften des Verwaltungsrats (CA DSV) bzw. denen des Engeren Ausschusses (SC DSV).

Anlage 1 Erläuterungen

<p>Erläuterungen</p>	
<p>Frage 1 Ihr Name und Ihre Kontaktdaten</p>	<p>Nennen Sie Ihren Namen und geben Sie an, wie wir Sie kontaktieren können (z. B. E-Mail-Adresse), damit wir Ihren Antrag nachverfolgen und zusätzliche Informationen einholen können.</p>
<p>Frage 2 Haben Sie einen Rechtsbeistand?</p>	<p>Sie haben Anspruch darauf, sich im Ad-hoc-Schiedsverfahren von einem Rechtsbeistand Ihrer Wahl vertreten zu lassen.</p> <p>Um von diesem Anspruch Gebrauch zu machen, fügen Sie die Vollmacht bei, die auch die Bevollmächtigung Ihres Rechtsbeistands enthält, den Antrag an den Präsidenten des Amts zur Einleitung eines Schiedsverfahrens in Ihrem Namen einzureichen. Dieses Dokument ist vom Amt an den Ständigen Schiedshof mit dem Antrag weiterzuleiten, einen Schiedsrichter zu bestellen.</p>
<p>Frage 3 Beschreiben Sie kurz die Gründe für die Einreichung eines Antrags auf Einleitung eines Schiedsverfahrens (ggf. separates Dokument beifügen).</p>	<p>Geben Sie an, was genau Sie in der Entscheidung anfechten möchten (z. B. kurze Angabe, welches konkrete Recht verletzt wurde und wie).</p>
<p>Fragen 4 bis 7:</p> <p>4. Haben Sie zu demselben Sachverhalt einen Antrag auf Überprüfung durch den delegierten Verantwortlichen eingereicht?</p> <p>5. Haben Sie zu demselben Sachverhalt eine Beschwerde beim Datenschutzausschuss eingereicht?</p> <p>6. Haben Sie zu demselben Sachverhalt eine endgültige Entscheidung des Verantwortlichen erhalten?</p> <p>7. Fechten Sie mit dem vorliegenden Antrag die in Frage 6 genannte Entscheidung an?</p>	<p>Mit diesen Angaben kann der Schiedsrichter schnell und genau feststellen, ob der Antrag zulässig ist, indem er sicherstellt, dass die vorangehenden verpflichtenden Schritte im Beschwerdeverfahren ausgeführt wurden.</p> <p>Fügen Sie außerdem eine Kopie der Überprüfungsentscheidung des delegierten Verantwortlichen, die Stellungnahme des Datenschutzausschusses und die Entscheidung des Verantwortlichen bei.</p>

Anlage 2 Rechtsmittel, die betroffenen Personen zur Verfügung stehen

A. Laut Datenschutzvorschriften (DSV)

Artikel 49 DSV – Antrag auf Überprüfung durch den delegierten Verantwortlichen

- (1) Betroffene Personen, die der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch das Amt ihre Rechte als betroffene Person nach diesen Vorschriften verletzt, können beantragen, dass der delegierte Verantwortliche die Angelegenheit überprüft und eine Entscheidung trifft. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten ab dem Tag zu stellen, an dem die betroffene Person von der Verarbeitung personenbezogener Daten, die mutmaßlich ihre Rechte verletzt hat, unterrichtet wurde oder auf andere Weise Kenntnis erlangt hat.
- (2) Bevor der delegierte Verantwortliche eine Entscheidung trifft, konsultiert er den Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte übermittelt dem delegierten Verantwortlichen spätestens 15 Kalendertage nach Eingang des Antrags auf Überprüfung eine schriftliche Stellungnahme. Hat der Datenschutzbeauftragte bis zum Ende dieses Zeitraums keine Stellungnahme übermittelt, ist diese nicht mehr erforderlich.
- (3) Die Entscheidung nach Absatz 1 muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags getroffen und der betroffenen Person schriftlich unter Hinweis auf die in Artikel 50 vorgesehenen Rechtsmittel mitgeteilt werden. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Zahl der Anträge erforderlich ist. Falls es notwendig ist, die reguläre Frist zu verlängern, unterrichtet der delegierte Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags ordnungsgemäß darüber und über die Gründe für die Verzögerung. Wird der Verantwortliche oder der delegierte Verantwortliche nicht bis zum Ende des Zeitraums von drei Monaten tätig, so gilt dies als stillschweigende Ablehnung des Antrags.
- (4) Eine Entscheidung oder stillschweigende Ablehnung gemäß diesem Artikel durch den delegierten Verantwortlichen ist Voraussetzung für die Einreichung einer Beschwerde beim Datenschutzausschuss gemäß Artikel 50.

Artikel 50 DSV – Rechtsmittel

- (1) Betroffene Personen können die nach Artikel 49 Absatz 1 ergangene Entscheidung anfechten, indem sie innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Entscheidung gemäß Artikel 49 Absatz 3 oder, im Fall einer stillschweigenden Ablehnung, ab dem Tag des Ablaufs der Frist für die Beantwortung des Antrags auf Überprüfung eine Beschwerde beim Datenschutzausschuss einreichen.
- (2) Bei der Prüfung des von einer betroffenen Person eingelegten Widerspruchs fordert der Datenschutzausschuss die betroffene Person, den delegierten Verantwortlichen und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter auf, ihre Standpunkte zu den streitigen Forderungen und Sachverhalten schriftlich darzulegen und Belege oder Anmerkungen und Argumente zu bereits vorliegenden Belegen beizubringen.
- (3) Nach Prüfung des Widerspruchs, der Belege und aller schriftlichen Erklärungen seitens der betroffenen Person, des delegierten Verantwortlichen und gegebenenfalls des Auftragsverarbeiters übermittelt der Datenschutzausschuss dem Verantwortlichen eine mit Gründen versehene Stellungnahme. Stellt er fest, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person durch das Amt unrechtmäßig war, so kann er empfehlen, dass ein Ersatz für materiellen und/oder immateriellen Schaden gewährt wird.
- (4) Der Datenschutzausschuss übermittelt seine mit Gründen versehene Stellungnahme an den Verantwortlichen, der dann eine endgültige Entscheidung trifft. In der Regel folgt der Verantwortliche der Stellungnahme des Datenschutzausschusses. Entscheidet sich der Verantwortliche, der Stellungnahme nicht zu folgen, legt er seine Gründe dafür schriftlich dar.

- (5) Ist der Präsident der Beschwerdekammern als Verantwortlicher im Rahmen der organisatorischen Autonomie tätig, die durch den Akt der Übertragung gewährt wird, unterrichtet er den Präsidenten des Amts von seiner endgültigen Entscheidung. Trifft der Präsident des Amts eine endgültige Entscheidung zu einer beim Datenschutzausschuss eingereichten Beschwerde und in Bezug auf Tätigkeiten der Beschwerdekammern, deren delegierter Verantwortlicher der Präsident der Beschwerdekammern ist, unterrichtet er den Präsidenten der Beschwerdekammern.
- (6) Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person, den delegierten Verantwortlichen und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter und den Datenschutzbeauftragten von der endgültigen Entscheidung und den Schlussfolgerungen des Datenschutzausschusses. Eine Kopie der Entscheidung wird auch an den Datenschutzausschuss gesandt.
- (7) Die unter Artikel 1 des Statuts fallenden Personen können die Entscheidung des Verantwortlichen gemäß Artikel 113 des Statuts nur vor dem Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation anfechten.
- (8) Sind nicht unter Artikel 1 des Statuts fallende betroffene Personen mit der Entscheidung des Verantwortlichen nicht einverstanden, können sie den Präsidenten des Amts innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der endgültigen Entscheidung gemäß Absatz 6 zur Beilegung ihrer Streitigkeit mit dem Amt bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten um ein Ad-hoc-Schiedsverfahren gemäß Artikel 52 ersuchen.
- (9) In Fällen, in denen die gemäß den Absätzen 7 und 8 angefochtene endgültige Entscheidung vom Präsidenten der Beschwerdekammern getroffen wurde, wird dieser davon unterrichtet, dass die Entscheidung angefochten wurde.

Artikel 52 DSV – Ad-hoc-Schiedsverfahren

- (1) Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen einer nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 1 des Statuts fallenden betroffenen Person aufgrund einer Entscheidung des Verantwortlichen, die der betroffenen Person gemäß Artikel 50 Absatz 6 mitgeteilt wurde, unterliegen einer endgültigen und verbindlichen Schlichtung nach dem folgenden Verfahren und unter Ausschluss aller sonstigen nationalen oder internationalen Gerichtsbarkeit.
- (2) Die betroffene Person ersucht den Präsidenten des Amts innerhalb von drei Monaten nach Eingang der endgültigen Entscheidung des Verantwortlichen gemäß Artikel 50 Absatz 6 schriftlich, ein Schiedsverfahren gemäß diesen Vorschriften einzuleiten.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang einer solchen Mitteilung der betroffenen Person wird vom Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ein Schiedsrichter bestellt.
- (4) Der Schiedsrichter muss rechtskundig sein, muss als Rechtsanwalt in einem Vertragsstaat zugelassen sein und muss relevante Sachkenntnis in Datenschutzfragen nachweisen können. Er muss mit dem Recht der internationalen Organisationen vertraut sein. Der Schiedsrichter darf nicht im Dienst des Amts oder der betroffenen Person stehen oder gestanden haben. Er handelt unabhängig und unparteiisch.
- (5) Der Ort des Schiedsverfahrens ist Den Haag (Niederlande).
- (6) Das maßgebende Recht für das Schiedsverfahren sind das Europäische Patentübereinkommen, diese Vorschriften einschließlich aller Ausführungsbestimmungen, das Recht der internationalen Organisationen und die Grundsätze des Völkerrechts.
- (7) Die Verfahrenssprache ist eine der Amtssprachen des Amts (Deutsch, Englisch oder Französisch) und wird vom Schiedsrichter bestimmt.
- (8) Vorbehaltlich dieses Artikels kann der Schiedsrichter das Schiedsverfahren so führen, wie er es für angemessen hält, sofern die Parteien gleich behandelt werden und jede Partei in jeder Phase des Verfahrens die Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt vorzubringen.
- (9) Das Schiedsverfahren ist nicht öffentlich. Die Parteien und der Schiedsrichter behandeln den Gegenstand des Verfahrens vertraulich. Der Schiedsspruch wird nicht veröffentlicht.
- (10) Ein Vergleich ist in der Form eines schriftlichen Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut zu schließen.

- (11) Der Schiedsrichter legt die Kosten des Schiedsverfahrens in seinem Schiedsspruch fest. Der Begriff "Kosten" umfasst die Gebühren des Schiedsrichters, Reisekosten und andere dem Schiedsrichter entstandene angemessene Kosten, angemessene Kosten für vom Schiedsrichter angeforderte Gutachten sowie angemessene Reisekosten und sonstige Kosten für Zeugen. Die Gebühren des Schiedsrichters müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität des Streitgegenstands, zum Zeitaufwand, (gegebenenfalls) zum Streitwert und zu anderen relevanten Umständen des Falls stehen. Unverzüglich nach seiner Bestellung unterbreitet der Schiedsrichter den Parteien einen Vorschlag zur Festlegung seiner Gebühren und Aufwendungen. Alle Parteien können den Vorschlag innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang zur Überprüfung an den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofes verweisen. Stellt der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofes fest, dass der Vorschlag nicht mit den Grundsätzen dieses Absatzes vereinbar ist, nimmt er daran die notwendigen Anpassungen vor, die für den Schiedsrichter verbindlich sind.
- (12) Der Schiedsrichter setzt den Streitwert nach billigem Ermessen fest.
- (13) Die Europäische Patentorganisation trägt die Gebühren und Aufwendungen des Schiedsrichters sowie die Kosten für mögliche Gutachten und Zeugen. Die Parteien tragen die Kosten für ihre rechtliche Vertretung und Ausgaben jeweils selbst, sofern der Schiedsrichter nicht anders entscheidet.

B. Laut Datenschutzvorschriften des Verwaltungsrats (CA DSV)

Artikel 11 Aufsicht und Rechtsmittel

- (1) Betroffene Personen, die der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verwaltungsrat ihre Rechte nach diesen Datenschutzvorschriften verletzt, können beantragen, dass der zuständige delegierte Verantwortliche für den Verwaltungsrat die Angelegenheit überprüft und eine Entscheidung trifft. Diese Entscheidung wird vom Europäischen Patentamt ausgearbeitet.
- (2) Betroffene Personen können die nach Absatz 1 ergangene Entscheidung anfechten, indem sie innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Entscheidung eine Beschwerde bei dem in Artikel 10 (1) genannten Datenschutzausschuss einreichen.
- (3) Bei der Prüfung des von einer betroffenen Person eingelegten Widerspruchs fordert der Datenschutzausschuss die betroffene Person und das Europäische Patentamt, das für den Verwaltungsrat handelt, auf, ihre Standpunkte zu den streitigen Forderungen und Sachverhalten schriftlich darzulegen und Belege oder Anmerkungen und Argumente zu bereits vorliegenden Belegen beizubringen. Nach Prüfung des Widerspruchs, der Belege und aller eingereichten schriftlichen Erklärungen übermittelt der Datenschutzausschuss dem Präsidenten des Verwaltungsrats eine mit Gründen versehene Stellungnahme.
- (4) Bei der endgültigen Entscheidung folgt der Präsident des Verwaltungsrats in der Regel der Stellungnahme des Datenschutzausschusses. Folgt er der Stellungnahme nicht, sind die Gründe dafür schriftlich darzulegen.
- (5) Unter Artikel 1 des Statuts fallende betroffene Personen können die Entscheidung des Präsidenten des Verwaltungsrats gemäß Artikel 113 des Statuts nur vor dem Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation anfechten. Nicht unter Artikel 1 des Statuts fallende betroffene Personen, die mit der Entscheidung des Präsidenten des Verwaltungsrats nicht einverstanden sind, können innerhalb von drei Monaten nach Eingang der endgültigen Entscheidung gemäß Absatz 4 den Verwaltungsrat zur Beilegung ihrer Streitigkeit um ein Ad-hoc-Schiedsverfahren ersuchen. Die Bestimmungen der EPA DSV über solche Ad-hoc-Schiedsverfahren gelten entsprechend.
- (6) Der Präsident des Verwaltungsrats erstellt mit Unterstützung des Datenschutzbüros und des Ratssekretariats einen jährlichen Bericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesen Vorschriften und legt ihn dem Verwaltungsrat vor.

C. Laut Datenschutzvorschriften des Engeren Ausschusses (SC DSV)

Artikel 1 SC DVS

- (1) Die Datenschutzvorschriften des Verwaltungsrats sind auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Engeren Ausschuss entsprechend anzuwenden. SC/3/23 d 5/5 2023-17600
- (2) Bei der Anwendung dieser Datenschutzvorschriften auf den Engeren Ausschuss sind Bezugnahmen auf den "Verwaltungsrat" als Bezugnahmen auf den Engeren Ausschuss zu verstehen. Bezugnahmen auf den "Präsidenten des Verwaltungsrats" sind als Bezugnahmen auf den Vorsitzenden des Engeren Ausschusses zu verstehen.